

Nr. 05/2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Automatischer Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung	2

3. Pauschalsteuer auf Geschenke nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig?	3
4. Verdeckte Gewinnausschüttung durch Rentenzahlung?	4
5. Nachweis der Investitionsabsicht für die Bildung eines IAB	5
6. Kein Abzug von anteiligen Gebäudekosten bei einer Photovoltaikanlage	6

7. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung	6

8. Rückforderung von Gehaltsbestandteilen	7
9. Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens	8

10. Kindergeld für Ausländer	9
11. Unterbringung im Seniorenstift als außergewöhnliche Belastung	10
12. Unterstützung von Angehörigen im Ausland	11

13. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	12
14. Hinterziehungszinsen	15

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.05.	15.05.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.05.	15.05.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.05.	19.05.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.	19.05.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Mai	27.05.

2. Automatischer Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Nach einer von den G5-Staaten angestoßenen Initiative, haben sich 44 Staaten und Gebiete am 19. März 2014 zu einem automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten bekannt. Gleichzeitig wurde ein Zeitplan vorgelegt, in welchem der geplante Informationsaustausch in die Tat umgesetzt werden sollte.

Laut Aussage der Finanzminister der G5-Staaten soll der erste Informationsaustausch bereits im Jahr 2017 stattfinden. Dabei sollen auch bestimmte, bereits Ende 2015 bestehende Konten mit eingeschlossen werden. Die Finanzminister bezeichneten den Zeitplan als ehrgeizig, aber realistisch. Durch diese konkrete Verpflichtung zu einer frühzeitigen Einführung sollte deutlich gemacht werden, dass man als Vorreiter entschlossen sei, „zügig den Weg hin zu einem wahrhaft globalen System zu weisen“. Hiermit sollen die Schlupflöcher für Steuerhinterzieher beseitigt werden. Ziel ist, die Möglichkeiten zur Bekämpfung und Verhinderung der Steuerhinterziehung erheblich zu verbessern.

Man geht davon aus, dass der neue globale Standard einschließlich des bekanntgegebenen Zeitplans noch bis Ende 2014 in EU-Recht umgesetzt wird.

Hinweis:

Zu den federführenden G5 Staaten gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien. Fast alle EU Staaten haben sich der Initiative angeschlossen. Auch Liechtenstein ist vertreten. Die Schweiz fehlt bislang noch auf der Liste der teilnehmenden Länder, auch Österreich ver-

schließt sich der Initiative bislang. Luxemburg, welches im Dezember noch dieselbe ablehnende Haltung wie Österreich vertrat, hat sich der Initiative jedoch mittlerweile angeschlossen. Die Liste aller teilnehmenden Nationen und Gebiete ist auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums zu finden.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

3. Pauschalsteuer auf Geschenke nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig?

Nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichtes ist die pauschale Lohnsteuer, die auf Geschenke entfällt, die dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen, nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Im Streitfall hatte eine KG Freikarten an Dritte (Nichtarbeitnehmer) verschenkt. Diese Geschenke wären grundsätzlich von den Empfängern in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben gewesen. Um dies zu umgehen, machte die zuwendende KG von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch und führte die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 30 % des Wertes der Zuwendung ab. Bei Vornahme der Pauschalsteuer müssen die Geschenke dann nicht mehr vom Empfänger versteuert werden. Der Wert der Freikarten lag überwiegend über 35 €, so dass sie nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig waren.

Auch für die pauschale Lohnsteuer, die auf diese Geschenke entfiel, ließ das Finanzamt den Abzug als Betriebsausgabe nicht zu. Die Pauschalsteuer sei ein Teil der Zuwendung und falle deshalb ebenfalls unter das Betriebsausgabenabzugsverbot.

Die Klage der KG blieb leider ohne Erfolg. Die Pauschalsteuer sei Teil des Geschenkes. Die vom Schenker übernommene Steuer sei eine Steuer des Beschenkten. Insoweit erfasse die Regel über die Pauschalversteuerung nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führten. Die Pauschalversteuerung begründe keine eigenständige Einkunftsart, sondern stelle lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Insoweit mache es keinen Unterschied, ob der Zuwendungsempfänger Arbeitnehmer des Zuwendenden sei oder nicht. Übernehme demzufolge der Schenker die Steuer des Beschenkten, wende er damit dem Empfänger einen weiteren Vorteil zu.

Hinweis:

Das letzte Wort hat der BFH, denn die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage zugelassen. Betroffene Steuerpflichtige sollten ihre Einkommensteuerbescheide daher offen halten. Wir unterstützen Sie gerne hierbei.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 16. Januar 2014, 10 K 326/13, Revision zugelassen (Az. des BFH: IV R 13/14), LEXinform Nr. 5016230

4. Verdeckte Gewinnausschüttung durch Rentenzahlung?

Setzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt der Versorgungsfälle sein Dienstverhältnis weiter fort, so führt die Zahlung der Rente zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn das Einkommen aus der fortgeführten Geschäftsführertätigkeit nicht auf die Rente angerechnet wird.

Zu dieser für den Steuerpflichtigen unerfreulichen Sichtweise kam der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil.

Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung ist bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis verursacht ist, sich auf die Höhe des Gewinnes auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht. Für den größten Teil der entschiedenen Fälle hat der Bundesfinanzhof die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis angenommen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Laut BFH war im vorliegenden Fall zwar nicht zu beanstanden, dass die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Geschäftsführers aus dem Dienstverhältnis mit Eintritt des Versorgungsfalles abhängig gemacht wurde. In diesem Fall würde allerdings ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird, oder aber den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfalles aufschieben bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführertätigkeit beendet hat.

Auch wenn die Rente in der Vergangenheit verdient wurde, so soll sie gleichwohl in erster Linie zur Deckung des Versorgungsbedarfs des Geschäftsführers beitragen, regelmäßig also erst beim Wegfall der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis einsetzen. Letztlich war es die Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus, die beim BFH aus steuerrechtlicher Sicht Skepsis erweckte, nicht die erdiente Pension. Nach Ansicht des BFH schließen sich die wechselseitig uneingeschränkten Zahlungen der Rente und des Gehalts für die aktive Tätigkeit aus der Sicht des Leistenden grundsätzlich aus.

Dass ein solcher Geschäftsführer neben seinem laufenden Gehalt durchaus Altersbezüge beziehen kann, welche aus einem anderen Dienstverhältnis herrühren, widerspricht dem ebenso wenig wie der Umstand, dass der „verrentete“ Geschäftsführer ggf. in anderer Funktion, beispielsweise als Berater, für die Kapitalgesellschaft tätig werde und neben einer solchen Funktion Altersbezüge vereinnehme. Auf der anderen Seite sei der Gesellschafter-Geschäftsführer keineswegs gehindert, als Geschäftsführer weiterzuarbeiten. Laut BFH müsse er dann jedoch bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt und Rente bereit sein, den Nachteil einer verdeckten Gewinnausschüttung zu tragen.

Hinweis:

Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss zumindest auf einen Teil seiner Pension verzichten, wenn er seine Geschäftsführertätigkeit weiter ausüben möchte und keine verdeckte Gewinnausschüttung riskieren will. Positiv ist jedoch, dass nicht jede Beschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach Eintritt des Versorgungsfalles eine verdeckte Gewinnausschüttung mit sich bringt.

5. Nachweis der Investitionsabsicht für die Bildung eines IAB

In der letzten Ausgabe haben wir darüber berichtet, dass das Finanzgericht Niedersachsen die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) in Folge einer Betriebsprüfung zur Kompensation des sich aus der Betriebsprüfung ergebenden Mehrergebnisses zugelassen hatte.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass auch in einem Fall, in dem die Investition tatsächlich getätigt wurde, die Investitionsabsicht in dem Jahr, für das die (nachträgliche) Bildung eines Investitionsabzugsbetrages begehrt wird, bereits bestanden haben muss. Dieses müsse der Steuerpflichtige auch glaubhaft darlegen können.

Im Streitfall ging es um ein Taxiunternehmen, bei dem eine Betriebsprüfung durchgeführt wurde. Es kam zu einer deutlichen Gewinnerhöhung. Noch während der Betriebsprüfung kündigte der Steuerberater des Taxiunternehmers an, für das betroffene Jahr noch einen IAB für ein im Folgejahr angeschafftes Taxi bilden zu wollen. Kurze Zeit später ging der Antrag über die Bildung des IAB beim Finanzamt ein.

Das Finanzamt berücksichtigte den IAB in dem nach der Betriebsprüfung geänderten Einkommensteuerbescheid dennoch nicht. Es fehle der erforderliche Finanzierungszusammenhang.

Dieser Auffassung folgte auch das Finanzgericht Düsseldorf. Der Unternehmer habe nicht beabsichtigt, das Taxi in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen anzuschaffen. Er habe sich lediglich darauf berufen, dass der IAB auch noch nach der Steuerfestsetzung, ggf. bis zum Eintritt der Bestandskraft, geltend gemacht werden könne. Dies entspreche zwar in der Tat der Gesetzeslage, so die Richter, entbinde aber nicht vom Vorhandensein der Investitionsabsicht. Erstmals in der mündlichen Verhandlung habe der Unternehmer sich auf seine betriebliche Übung in der Vergangenheit berufen. Bisherige Übungen sagten zu den tatsächlichen Verhältnissen am maßgebenden Stichtag allerdings nichts aus, weil Investitionen von vielfältigen betriebswirtschaftlichen Faktoren abhingen. Außerdem habe der Taxiunternehmer bereits das Rentenalter erreicht, so dass Überlegungen zur Verkleinerung oder gar Einstellung des Betriebes nicht auszuschließen waren.

Gespräche mit einem Fahrzeughändler oder über eine Finanzierung mit einem Kreditinstitut habe er nicht geführt. Alle Umstände sprächen dafür, dass der Taxiunternehmer keine investitionsbezogenen, sondern allein investitionsfremde - nämlich der Ausgleich der nachträglich vorgenommenen Einkommenserhöhung - gehabt habe.

Hinweis:

Dieser strengen Auslegung des Gerichtes kann nicht kritiklos gefolgt werden. Die tatsächlich durchgeführte Investition sollte bei einem laufenden Betrieb als Argument für das Vorliegen einer Investitionsabsicht ausreichend sein. Auch das Finanzamt hatte hier eine fehlende Investitionsabsicht nicht unterstellt. Auch der Hinweis auf das anstehende Rentenalter dürfte gegen das Antidiskriminierungsgebot verstoßen. Leider hat das Finanzgericht die Revision zum BFH nicht zugelassen.

6. Kein Abzug von anteiligen Gebäudekosten bei einer Photovoltaikanlage

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten eines privaten, nicht zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes nicht anteilig abgezogen werden können, wenn auf dem Dach eine Solaranlage betrieben wird.

Der Steuerpflichtige hatte auf dem Dach zweier Hallen jeweils eine Photovoltaikanlage installiert und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Einspeisevergütungen hatte er als gewerbliche Einkünfte erfasst. Die Hallen als solche hatte er zu einem geringen Mietzins an seine Ehefrau überlassen, die darin u.a. eine Pferdepony betriebe. Das Finanzamt erkannte die Vermietung der beiden Hallen mangels Überschusserzielungsabsicht nicht an und berücksichtigte die Hallenkosten weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch (anteilig) als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Der BFH bestätigte diese rechtliche Behandlung. Er geht davon aus, dass die Photovoltaikanlagen und die Hallen jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter sind und die Hallen nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs "Stromerzeugung" gehören. Die Benutzung der Hallen als "Fundament" für die Solaranlagen kann nach Auffassung des BFH auch nicht dazu führen, dass ein Teil der Hallenkosten bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte als sog. Aufwandseinlage berücksichtigt wird. Denn die Aufwendungen lassen sich nicht nachvollziehbar zwischen der privaten Hallennutzung und der gewerblichen Hallen(dach)nutzung aufteilen.

Hinweis:

Dieses Urteil scheint für Steuerpflichtige auf den ersten Blick zwar ungünstig zu sein, doch hat der BFH hier auch klar gestellt, dass ein privates Gebäude durch den Aufbau einer Photovoltaikanlage nicht, auch nicht teilweise, zu Betriebsvermögen werden kann. Somit werden bei der Veräußerung des Gebäudes für dieses auch keine stillen Reserven aufgedeckt, was zu einem steuerpflichtigen Gewinn aus Gewerbebetrieb führen würde.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Oktober 2013, III R 27/12, DStR 2013 S. 576, Pressemitteilung des BFH vom 19. März 2014, LEXinform Nr. 0441488

7. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung

In einem aktuellen Urteil hat der BFH entschieden, dass zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung auch andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden können, wenn das Abrechnungsdokument selbst darauf verweist und diese eindeutig bezeichnet. Die in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen müssen der Rechnung nicht beigelegt sein.

Im Streitfall strich das Finanzamt dem klagenden Unternehmer im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung den Vorsteuerabzug für 2 Rechnungen, da es der Ansicht war, die Rechnungen erfüllten nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung, die es zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs bedarf. Konkret bemängelte das Finanzamt, dass die Angaben über den Umfang und

die Art der sonstigen Leistung nicht ausreichend seien. Die Leistungsbeschreibung enthielt hier den folgenden Wortlaut: „Gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt L. F. der X-AG erlauben wir uns, unsere erbrachten Leistungen wie folgt in Rechnung zu stellen“. Im Folgenden wurde der Einsatz einer Person unter Angabe der Anzahl der Tage der eingesetzten Person im jeweiligen Monat und des jeweils zu Grunde liegenden Tagessatzes sowie die daraus resultierende monatliche Gesamtsumme abgerechnet. Die Vereinbarung auf welche Bezug genommen wurde, war der Rechnung nicht beigelegt.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamtes. Nach dessen Ansicht genüge die Bezugnahme in der Rechnung auf die „Vereinbarungen“ zu bestimmten Projekten den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung schon deshalb nicht, weil diese Vereinbarung den Rechnungen nicht beigelegt worden sei.

Dies sah der BFH jedoch anders. Nach ständiger Rechtsprechung müsse die Rechnung Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung müsse dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung, über die abgerechnet worden ist, ermöglichen. Was zur Erfüllung dieser Voraussetzung erforderlich ist, richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zur Identifizierung der abgerechneten Leistung könnten auch andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden. Voraussetzung sei dabei, dass das Abrechnungsdokument selbst auf die anderen Geschäftsunterlagen verweise und auf Unterlagen, auf welche Bezug genommen wird, eindeutig bezeichne. Sie müssten der Rechnung hingegen nicht beigelegt sein. Bestätigt werde dies durch die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Nach dieser müsse eine in Bezug genommene andere Geschäftsunterlage beim Rechnungsaussteller und beim Rechnungsempfänger lediglich „vorhanden“ sein. Dies setze keine physische Verbindung mit der Rechnung als Urkunde voraus.

Hinweis:

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Vereinbarung, auf welche die Rechnung Bezug nimmt, ausreichende Angaben über den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthält.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Januar 2014, V R 28/13, NWB Dok-ID: TAAAE-61356

8. Rückforderung von Gehaltsbestandteilen

Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war strittig, ob es sich bei fehlerhaft berechnetem Arbeitslohn eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, der zurückgefordert wird, um Arbeitslohn im Jahr des Zuflusses handelt bzw. ob und zu welchem Zeitpunkt ein Abfluss der überzahlten Beträge steuermindernd zu berücksichtigen ist.

Hierzu stellte das Finanzgericht fest, dass überzahlte (rückforderungsbelastete) Tantiemen und Urlaubsgelder im Veranlassungszeitraum des tatsächlichen Zuflusses als Arbeitslohn zu erfassen sind.

Zahle ein Arbeitnehmer Arbeitslohn zurück, der dem Lohnsteuerabzug unterlegen habe, so bleibe der früher gezahlte Arbeitslohn zugeflossen. Die zurückgezahlten Beträge seien vielmehr im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten zu berücksichtigen.

Aus der Stellung eines Arbeitnehmers als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Arbeitgeber-GmbH ergäben sich insoweit keine Besonderheiten hinsichtlich des Zeitpunktes des tatsächlichen Abflusses der Rückzahlungsbeträge.

Allein die Erfassung von Rückzahlungsforderungen der GmbH gegenüber seinem Gesellschafter bzw. die entsprechende Verbuchung auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto bewirkten keinen tatsächlichen Abfluss der Rückzahlungsbeträge beim Arbeitnehmer. Rückzahlungen bzw. Rückbelastungen stellten keine rückwirkenden Ereignisse dar, die zur Korrektur des ursprünglichen Steuerbescheides führten.

Hinweis:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Gericht die Revision zum BFH zugelassen, ein Aktenzeichen ist jedoch noch nicht bekannt.

Quelle: FG Niedersachsen Urteil vom 19. Februar 2014, 9 K 217/12, Revision zugelassen, LEXinform Nr. 5016231

9. Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens

Der BFH hat klargestellt, dass das Finanzgericht über die Frage, ob und welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen ist, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen Überzeugung entscheidet. Kommt das Finanzgericht nach der Würdigung des Vortrags des Klägers und nach der Hinzuziehung von Zeugen zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer zur privaten Nutzung des PKW befugt sei, sei dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Kläger lediglich die Richtigkeit der Schlussfolgerung des Finanzgerichtes anzweifelt.

Der Kläger war Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, an welcher er zu 50% beteiligt ist. Die GmbH überlies ihm ein Fahrzeug für betriebliche Zwecke. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch lag nicht vor und auch ein schriftliches Nutzungsverbot wurde nicht vereinbart. Der Kläger hatte lediglich mit seinem Mitgeschäftsführer, welcher zur Verhandlung als Zeuge geladen war, vereinbart, dass er nur Eintragungen in ein Fahrtenbuch zu tätigen habe, soweit er den PKW auch privat nutze. Weil ihm eine private Nutzung steuerlich jedoch zu ungünstig erschien, habe er sich entschieden, keine Privatfahrten zu machen.

Das Finanzgericht sah hierin kein Nutzungsverbot seitens der GmbH, sondern vielmehr die freiwillige Entscheidung des Klägers, von einer eingeräumten Möglichkeit der Privatnutzung keinen Gebrauch zu machen.

Dem folgte auch der BFH. Wenn das Finanzgericht unter der Einbeziehung einer Zeugenaussage, „dass in der Regel keine Privatfahrten gemacht werden sollten“ zu dem Ergebnis komme, dass die

Möglichkeit einer privaten Nutzung bestanden habe, sei diese Gesamtwürdigung nicht nur möglich, sondern naheliegend und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Hinweis:

In einem früheren Urteil hatte der BFH schon klargestellt, dass alleine die Möglichkeit eines Arbeitnehmers, ein Fahrzeug privat zu nutzen, die Besteuerung eines geldwerten Vorteils begründet. Dies kann nur durch ein eindeutiges Nutzungsverbot vermieden werden, welches zudem an Konsequenzen für den Arbeitnehmer gekoppelt sein sollte. Bei einem Gesellschafter Geschäftsführer kann der Verstoß gegen dieses Nutzungsverbot zudem zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Quelle: BFH Urteil vom 06. Februar 2014, VI R 39/13, NWB Dok-ID: DAAAE-61357

10. Kindergeld für Ausländer

Das Niedersächsische Finanzgericht hat jetzt die Begründung seiner am 19. und 21. August 2013 verkündeten Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht. Darin halten die Richter die Regelungen im Einkommensteuergesetz, nach der ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer - abhängig von der Art seines Aufenthaltsstatus - teilweise keinen Anspruch auf Kindergeld hat, teilweise ohne weitere Voraussetzungen und teilweise nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindergeld hat, für verfassungswidrig. Dies verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Nach der Regelung im Einkommensteuergesetz erhalten nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, also Ausländer, die keine EU-Bürger sind oder nicht aus einem Staat kommen, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen (z.B. Schweiz) besteht, nur Kindergeld, wenn sie

- eine Niederlassungserlaubnis besitzen,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, diese wurde für ein Studium, Sprachkurse, Schulbesuches oder zu sonstigen Ausbildungszwecken erteilt, oder die Aufenthaltserlaubnis wurde nur für die Ausübung einer Beschäftigung erteilt, welche einen Höchstzeitraum nicht überschreiten darf.
- Ausgenommen sind Aufenthaltserlaubnisse, welche zwar zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen, aber aufgrund eines Krieges im Heimatland erteilt wurden, es sei denn, es ist ein mindestens 3 jähriger gestatteter oder geduldeter Aufenthalt gegeben.

Das Gericht hat den insgesamt zwölf Entscheidungen acht bzw. neun Orientierungssätze vorangestellt, die seine Auffassung zusammenfassen. Den vorgelegten Verfahren liegen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde:

- Ein Teil der Betroffenen war im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß dem Aufenthaltsgesetz.

- Der Aufenthalt eines Klägers war zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet; anschließend war er geduldet.
- Ein Kläger war als angestellter Arzt in der Weiterbildung zum Facharzt lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig tätig, jedoch galt bis zur verzögerten Erteilung einer (günstigeren) Aufenthaltserlaubnis seine zuvor bestehende Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Medizinstudiums fort.
- Die Kläger waren teilweise, zum Teil auch langjährig, vor und nach dem jeweiligen Streitzeitraum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig erwerbstätig.
- Eine alleinerziehende Klägerin war nicht erwerbstätig.
- Ein Teil der Betroffenen bezog Sozialleistungen, für die nicht in jedem Fall und nicht immer in voller Höhe Erstattungsansprüche bestanden.

Hinweis:

Die Aktenzeichen der Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sind ebenfalls veröffentlicht worden. Gegen ablehnende Kindergeldbescheide kann somit mit Verweis auf die anhängigen Verfahren Einspruch eingelegt werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Pressemitteilung vom 21. März 2014, Vorlage Bundesverfassungsgericht (Az. des BVerfG: 2 BvL 9/14 zu 7 K 9/10, 2 BvL 10/14 zu 7 K 111/13, 2 BvL 11/11 zu 7 K 112/13, 2 BvL 12/14 zu 7 K 113/13, 2 BvL 13/14 zu 7 K 114/13, 2 BvL 14/14 zu 7 K 116/13), LEXinform Nr. 0441512

11. Unterbringung im Seniorenstift als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift sind zwangsläufig und somit als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht außerhalb des Rahmens des Üblichen liegen. So entschied der BFH in einem wichtigen aktuellen Urteil.

Eine Steuerpflichtige, die aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung pflegebedürftig geworden war, wohnte zunächst weiterhin gemeinsam mit ihrem Ehemann in der gemeinsamen Wohnung. Später schlossen beide mit einem Seniorenstift einen sogenannten Wohnstiftsvertrag über die Vermietung eines aus drei Zimmern bestehenden Apartments mit 74,54 qm Wohnfläche. Der Vertrag beinhaltete u.a. auch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie allgemeine altengerechte Grundbetreuung über 24 Stunden am Tag (z.B. Therapieangebote, ständige Notrufbereitschaft, gelegentliche Hausmeistertätigkeiten, Vermittlung ärztlicher Versorgung, Grundpflege im Apartment bei leichten vorübergehenden Erkrankungen bis zu 14 Tage im Jahr).

Zusätzlich schloss die Seniorin mit einem anderen Anbieter einen Pflegevertrag über Pflegesachleistungen ab. Die Entgelte hierfür wurden der Steuerpflichtigen nach Abzug der anzurechnenden Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung gesondert in Rechnung gestellt.

Sie machte in den Einkommensteuererklärungen die Aufwendungen, die mit dem Aufenthalt im Seniorenwohnstift und ihrer Pflegebedürftigkeit in Zusammenhang standen, als außergewöhnliche Be-

lastungen geltend. Das Finanzamt wollte nicht die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anerkennen und berücksichtigte für die Unterbringung in der Senioreneinrichtung einen Tagessatz in Höhe von 50 €. Von den so errechneten Aufwendungen zog es noch eine Haushaltersparnis in Höhe von 7.680 € ab. Die tatsächlichen Kosten der Unterbringung waren jedoch deutlich höher. Nachdem das Finanzgericht dem Finanzamt Recht gab, folgte der BFH dieser Auffassung aber dem Grunde nach nicht.

Die Aufwendungen für die Unterbringung im Wohnstift seien dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen. Sie seien nach den für Krankheitskosten geltenden Grundsätzen zu berücksichtigen, soweit sie im Rahmen des Üblichen liegen. Anlass und Grund für den Umzug in das Wohnstift war die durch Krankheit eingetretene Pflegebedürftigkeit. Es lag somit eine krankheitsbedingte Unterbringung im Wohnstift vor.

Aus diesem Grund seien neben den konkret angefallenen und in Rechnung gestellten Pflegekosten dem Grunde nach auch die Unterbringungskosten bzw. das Pauschalentgelt für die Wohnung im Wohnstift als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Abziehbar seien diejenigen Beträge, die bei Unterbringung nur einer Person im Apartment angefallen wären. Denn dies seien die aufgrund der Krankheit entstandenen Aufwendungen. Die zu berücksichtigenden Aufwendungen seien allerdings um eine Haushaltersparnis zu kürzen.

Hinweis:

Der Fall geht zurück an das Finanzgericht. Dieses muss erneut prüfen, ob die krankheitshalber getragenen Unterbringungskosten (beispielsweise aufgrund der Größe des Apartments) in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand standen und diese dann ggf. entsprechend kürzen.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2013, VI R 20/12, NWB Dok-ID: SAAAE 60957

12. Unterstützung von Angehörigen im Ausland

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so können diese als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Bei im Ausland lebenden Personen im erwerbsfähigen Alter (bis 65 Jahre), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass diese ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeitsleistung bestreiten können.

Das Finanzgericht Köln stellte nun klar, dass die Anforderungen an diese sogenannte Erwerbsobliegenheit nicht überspannt werden dürfen.

Im Streitfall unterstützte die Steuerpflichtige ihre in Russland lebende Mutter. Ihre Mutter lebte alleine, besaß kein eigenes Vermögen und war auch nicht erwerbstätig. Die pflegebedürftige Großmutter der Steuerpflichtigen, welche in der Ukraine lebte, wurde an drei Werktagen in der Woche durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt. Jedoch kam es bei der Pflege der Großmutter immer wieder

zu Engpässen, weshalb die Mutter der Steuerpflichtigen immer wieder kurzfristig zur Großmutter reisen musste um deren Pflege zu übernehmen.

Das Finanzamt strich der Steuerpflichtigen die Unterhaltsaufwendung mit dem Hinweis auf die Erwerbsobliegenheit ihrer Mutter, wogegen sie sich erfolgreich vor dem Finanzgericht Köln zur Wehr setzte.

Nach der geltenden Rechtsprechung des BFH seien Personen, welche die Ihnen zur Verfügung stehenden Quellen, insbesondere Ihre Arbeitskraft, nicht ausschöpfen, nicht bedürftig. Diese sei auch dann anzunehmen, wenn an ihrem Wohnort Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung vorherrschen würde.

Dieser Grundsatz dürfte jedoch nicht überspannt werden. Die Mutter der Steuerpflichtigen brauchte sich hier nicht um eine Erwerbstätigkeit bemühen, da der Einsatz der Mutter zur Pflege der Großmutter unverzichtbar war und sie jederzeit damit rechnen musste zur Großmutter reisen zu müssen und hier nicht absehen konnte wie lange ihre Anwesenheit erforderlich war.

Hinweis:

Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Köln Urteil vom 06. November 2013, 3 K 2728/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 5/14); NWB Online-Nachrichten

13. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

In der Ausgabe März 2014 berichteten wir über das neue Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat in einer Kurzinformation noch einmal auf die Klarstellungen und Änderungen hingewiesen, welche sich durch das neue Schreiben ergeben und zu einigen Punkten noch ergänzende Hinweise gegeben.

Aufwendungen für Dienstleistungen im Haushalt

Auch Kosten für Dienstleistungen, welche einer Haushaltshilfe vergleichbar sind und dem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, sind als haushaltsnahe Dienstleistung grundsätzlich begünstigt. Dazu gehören:

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- das Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,

- der Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege erfolgt.

Die Kosten für diese Leistungen sind unabhängig davon begünstigt, ob der Steuerpflichtige im Heim oder dem Ort der dauernden Pflege einen eigenen und abgeschlossenen Haushalt führt oder nicht.

Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen des Hausmeisters, eines Gärtners oder Handwerkers gehören nicht zu den Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Aufwendungen für diese Leistungen können nur als haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt erbracht werden, also im Heim ein eigener abgeschlossener Haushalt geführt wird.

Hier weist die OFD darauf hin, dass die Kosten durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen sind. Der Nachweis könne auch durch eine Bescheinigung der Heimleitung erfolgen, aus der sich die Höhe der begünstigten Leistungen ergibt.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen in einer Seniorenresidenz oder Altenwohnheim

An der Auffassung, dass Kosten für Reparaturen und Instandsetzungen, welche ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen entfallen, nicht begünstigt sind, hält die Finanzverwaltung in ihrem neuen Schreiben nicht weiter fest.

Aufwendungen für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten seien allerdings nur begünstigt, wenn konkrete, tatsächlich erbrachte Handwerkerleistungen mit dem Heimbewohner abgerechnet worden sind. Die Steuerermäßigung könne nicht gewährt werden, wenn dem Heimbewohner lediglich eine Bescheinigung erteilt werde, dass in dem monatlich zu zahlenden Heimentgelt bestimmte kalkulatorisch ermittelte Beträge für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten enthalten sind. Diese Rechtsauffassung sei durch den BFH bestätigt worden.

Hinweis:

In dem bezeichneten BFH-Urteil ging es um monatliche Pauschalzahlungen für Schönheitsreparaturen an den Vermieter einer Wohnung, der nach dem Mietvertrag zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet war. Dies waren nach Ansicht des BFH keine begünstigten Handwerkerleistungen.

Nicht begünstigte Handwerkerleistungen

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Nach der überarbeiteten Verwaltungsauffassung stellen nunmehr alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung eine Neubaumaßnahme dar.

Handwerkliche Tätigkeiten, die in einem bestehenden Haushalt durchgeführt werden, sind daher auch dann begünstigt, wenn durch die Baumaßnahme neue Wohnfläche geschaffen wird, wie z. B. durch einen Dachgeschoss- oder Kellerausbau.

Gutachtertätigkeiten

Aufwendungen für Gutachtertätigkeiten sind nicht als Handwerkerleistungen begünstigt. Für folgende Leistungen könne die Steuerermäßigung nicht gewährt werden:

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- eine Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau sowie andere technische Prüfdienste.

Die Leistungen der Schornsteinfeger können für das Jahr 2013 noch einheitlich als Handwerkerleistungen berücksichtigt werden. Ab 2014 müssen Schornsteinfeger die nichtbegünstigten Kosten für Prüfdienste und Feuerstättenschau einerseits und die begünstigten Kosten für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten andererseits gesondert in Rechnung stellen, damit die Kosten berücksichtigt werden können.

Hinweis:

Die Kosten für die Prüftätigkeiten und die Feuerstättenschau sollten dennoch erklärt werden, da der Verwaltungsauffassung hier nicht gefolgt werden kann. Das Finanzgericht Köln hatte in 2013 geurteilt, dass die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung eine begünstigte Handwerkerleistung darstellen. Für die Prüfdienste der Schornsteinfeger kann nichts anderes gelten.

Berücksichtigung von gemischten Aufwendungen

Sind dem Steuerpflichtigen Aufwendungen entstanden, die dem Grunde nach sowohl als außergewöhnliche Belastung als auch als Kosten für ein haushaltnahes Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung begünstigt sind, kann er wählen, wie er die Aufwendungen geltend macht. Pflegeaufwendungen können nur insoweit als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, als sie Erstattungen, wozu auch das Pflegegeld oder das Pflegegeldgeld gehören, übersteigen. Bei einer Berücksichtigung von begünstigten Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Beschäftigung oder Dienstleistung sind das erhaltene Pflege- und Pflegegeld dagegen - wie bisher - nicht mindernd zu berücksichtigen. In Fällen, in denen auf Antrag des Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Pflege im eigenen Haushalt oder im Haushalt der gepflegten Person als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, kann sowohl für den Kürzungsbetrag, für die zumutbare Belastung als auch für die Kürzung durch das Pflege- oder Pflegegeld die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen für ein Kind

Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung bei ihr aus.

Außerdem weist die OFD darauf hin, dass die Verwaltung nun die Rechtsprechung des BFH übernommen hat, wonach ein Steuerpflichtiger, dem begünstigte Pflege- und Betreuungskosten für sein

Kind entstanden sind, die Steuerermäßigung auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf ihn übertragen worden ist.

Altenteilerleistungen

Ein Altenteiler kann für empfangene Sachleistungen, die er als wiederkehrende Bezüge versteuert, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen, soweit die Kosten auf seinen Haushalt entfallen und beim Hofübernehmer alle Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung vorliegen - also Rechnung und unbare Zahlung. Entsprechendes gilt auch für die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Haushaltsbezogene Inanspruchnahme der Höchstbeträge

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienst- oder Handwerkerleistungen kann nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Bei Ehegatten/Lebenspartnern kann im Jahr der Heirat/Eintragung der Lebenspartnerschaft der Höchstbetrag mit 150 % angesetzt werden, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner in dem betroffenen Jahr zeitweise einen alleinigen Haushalt unterhalten hat. Weiter können 200 % der Höchstbeträge geltend gemacht werden, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner im Jahr der Heirat/Eintragung der Lebenspartnerschaft zeitweise einen eigenen Haushalt unterhalten haben. Entsprechendes gilt für das Jahr der Trennung.

Hinweis:

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben ergänzend zu dem im Januar veröffentlichten BMF-Schreiben beschlossen, dass der Einzug von Forderungen der Handwerksbetriebe durch Inkassobüros oder durch Factoring-Unternehmen der Gewährung einer Steuerermäßigung nicht entgegensteht.

Quelle: OFD-Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 17. März 2014, Kurzinformativ Est 10/2014, NWB Dok-ID: PAAAE 60342

14. Hinterziehungszinsen

Hinterzogene Steuern werden verzinst, um dem Nutznießer einer Steuerhinterziehung den Vorteil der verspäteten Zahlung zu nehmen. Die Festsetzung von Hinterziehungszinsen setzt keine strafrechtliche Verurteilung wegen Steuerhinterziehung voraus. Die Zinspflicht besteht unabhängig von einem Strafverfahren im Rahmen des Besteuerungsverfahrens.

Hinterziehungszinsen sind demnach auch festzusetzen, wenn

- eine wirksame Selbstanzeige erstattet wurde (z.B. durch die Nachmeldung hinterzogener Umsatzsteuer in der Umsatzsteuererklärung),
- der Strafverfolgung Verfahrenshindernisse entgegenstehen (z.B. Tod oder Strafverfolgungsverjährung),

- das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist oder
- in anderen Fällen die Strafverfolgung beschränkt oder von der Strafverfolgung abgesehen wird.

Hinterziehungszinsen werden von der Finanzverwaltung für Folgendes festgesetzt:

- verkürzte Steuern - darunter fallen auch keine oder zu geringe Steuervorauszahlungen und der Solidaritätszuschlag,
- ungerechtfertigt erlangte Steuervergünstigungen (z.B. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen),
- ungerechtfertigt erlangte Steuervorteile (z.B. zu Unrecht erlangte Steuervergütungen),
- ungerechtfertigt erlangte Prämien und Zulagen (z.B. Investitionszulagen, Arbeitnehmer-Sparzulagen).

Der Zinslauf beginnt mit dem Eintritt der Verkürzung oder der Erlangung des Steuervorteils, d.h. sobald die Tat im strafrechtlichen Sinne vollendet ist.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun, ergänzend zum Anwendungserlass der Abgabenordnung, ein Beispiel zur Berechnung des Zinslaufes bei Hinterziehungszinsen veröffentlicht.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat die Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Januar 01 vorsätzlich nicht abgegeben. Durch Bescheid vom 28. Februar 01 hat das Finanzamt die Vorauszahlung auf 5.000 € festgesetzt und den Betrag zum 10. März 01 angefordert. Der Steuerpflichtige zahlt den angeforderten Betrag am 11. März 01. Durch eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung wird festgestellt, dass tatsächlich eine Umsatzsteuer-Vorauszahlungsschuld von 8.000 € entstanden war. Der Vorauszahlungsbescheid vom 28. Februar 01 wird am 29. Juli 01 entsprechend geändert und der Mehrbetrag von 3.000 € zum 10. August 01 angefordert. Der Steuerpflichtige zahlt den angeforderten Betrag am 11. August 01. Die Zinszeiträume stellen sich wie folgt dar:

<i>Beginn des Zinslaufs</i>	<i>Ende des Zinslaufs</i>	<i>Zu verzinsender Betrag</i>
<i>11.02.01</i>	<i>10.03.01</i>	<i>5.000 €</i>
<i>11.02.01</i>	<i>10.08.01</i>	<i>3.000 €</i>

Zahlt der Steuerpflichtige den zum 10. August 01 angeforderten Betrag in Höhe von 3.000 € bereits am 08. August 01, endet diesbezüglich der Zinslauf bereits am 08. August 01, weil der Zahlungstag vor dem Ablauf des Fälligkeitstages liegt und der Zahlungstag in die Fristberechnung einzubeziehen ist, sofern die Zahlung nicht nach dem Fälligkeitstag erfolgt.

Hinweis:

Die OFD Frankfurt weist zudem darauf hin, dass bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen zum Solidaritätszuschlag eine Anrechnung von Nachzahlungszinsen nicht in Betracht kommt, da der Solidaritätszuschlag nicht der Vollverzinsung unterliegt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach dem Hessischen Kirchensteuergesetz eine Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Kirchensteuer nicht in Betracht kommt.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 7.März 2014, S 0462 A 4 St 24, NWB Dok-ID: DAAAE 60962